

Verwandte für den Unterhalt noch nicht erwachsener Kinder aufzukommen hätten, bereit, diesem das Niederlassungsrecht zu gewähren. Deshalb versprechen die vier obgenannten Personen, falls Fürst keine Mittel hinterlasse, dessen Nachkommen - ohne bei der Obrigkeit von Zug irgendwelche Forderungen geltend zu machen - bei sich aufzunehmen und zu erhalten. Um dies zu bekräftigen, habe man den Statthalter in der March, Johann Schwander, gebeten, auf diesem Dokument sein Siegel anzubringen.

Original, mit Siegelspuren  
AH 21, 13-14 - Blatt 14<sup>r</sup> leer

6

1538 [Januar 6.] Dreikönigstag  
ZUGRECHT DER STADT ZUG

s. SSRQ Zug II, Nr. 1266

Kopie, teilweise beschädigt, von gleicher Hand wie AH 21/7  
AH 21, 20-21<sup>r</sup>

7

1493 [Juli 12.] Freitag vor St. Margareta  
RECHTUNG DER MUEHLE UND SAEGE AM PLATZ IN DER STADT ZUG

s. SSRQ Zug II, Nr. 1198

Kopie, teilweise beschädigt, von gleicher Hand wie AH 21/6  
AH 21, 21<sup>v</sup>-23 - Blatt 23<sup>v</sup> leer

8

[o.D.]

A

EIDESFORMELN VERSCHIEDENER BEAMTER DER STADT ZUG

Der Wächter auf dem [Zeit-] Turm soll schwören, seinen Wachtdienst